

Koordination der Gläubiger in der Einzelzwangsvollstreckung

Prof. Isaak Meier

Instrumente zur Sicherung der Gleichbehandlung der Gläubiger

Mögliche Systeme der Einzelzwangsvollstreckung

- Zeitpriorität
- Gruppenbildung
- konkursähnliche Verfahren

Einzelbestimmungen zur Sicherung der Chancengleichheit der Gläubiger

- Zeitliche Beschränkung der Lohnpfändung.
- Verzicht des Gesetzgebers auf das sog. Pfändungspfandrecht.

Pfändungsanschluss 110 SchKG

Voraussetzungen:

- Stellung des Fortsetzungsbegehrens innerhalb 30 Tagen seit erster Pfändung

Stellung der Gläubiger in der Gläubigergruppe

Rang in der Gruppe: analog Konkurs 219

Individualrechte in der Gruppe:

- Beschwerde 17 ff. = Wirkt für alle Gl.
- Verwertungsbegehren = Wirkt für alle Gl.
- Widerspruchsverfahren = Zugunsten des bestreitenden Gl.
- Kollokationsklage = Wirkt nur für klagenden Gl.

Kollokationsklage

- Klage von Gläubiger G1 gegen G2 innerhalb derselben Gläubigergruppe.
- Anfechtung von Bestand, Umfang und/oder Rang der Forderung.
- Rechtsgründe: Nichtbestand der Forderung aus privatrechtlichen Gründen oder Anfechtungstatbestand (SchKG 285 ff.).
- Vollstreckungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht.
- Wirkung: siehe SchKG 148 III
- Zuständigkeit: Betreibungsort (148 I).

Privilegierte Anschlusspfändung 111 SchKG

Privileg:

- 40 Tage
- Ohne Einleitungsverfahren!

Privilegierte Forderungen:

- *Familienrechtliche Beziehung*: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind.
- *Vormundschaftliche Beziehung*: Mündel/Vormund; Verbeiständeter/Beistand
- *Schuldrechtliche Beziehung*: Pfründnehmer/Pfründgeber (529 OR).